

Wir haben also mehr als ein Dutzend Personen, die in beiden Prozessen erscheinen, neben 44, die nur 1399, und 49, die nur 1430 angeklagt oder denunziert wurden. Dies könnte bedeuten, daß es in der Stadt Freiburg und in ihrem Herrschaftsgebiet am Ende des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wesentlich mehr Waldenser gegeben hat, als von der Inquisition erfaßt, etwa in der Größenordnung von Bern, wo der Chronist Konrad Justinger 1399 für Stadt und Land die Zahl von über 130 Häretikern nennt⁸⁹.

Laut den 1399 von Bern übernommenen Anklageartikeln⁹⁰ hätten die Freiburger Waldenser abgelehnt

- den Ablaß (Art. 1)
- die Weihe der Kirchen und die Wallfahrten, insbesondere zu einem Marienheiligtum (Art. 2)
- die Marien- und Heiligenverehrung, und damit auch das Ave Maria (Art. 3)
- die Wunder- und Reliquienverehrung (Art. 4)
- die Feiertage mit Ausnahme der Sonntage und der Apostelfeste (Art. 5)
- das Fegfeuer (Art. 6) und damit
- alle Opfer, Gebete und Messen zugunsten der Seelen der Verstorbenen (Art. 7), welche die Geistlichen aus Habsucht und nicht zum Heil der Seelen erfunden hätten (Art. 8)
- das Weihwasser zum Tilgen der läßlichen Sünden (Art. 9)
- die Beichte des häretischen Glaubens gegenüber einem katholischen Priester; stattdessen beichteten die Waldenser sich ihre Sünden gegenseitig und verhängten Bußen dafür (Art. 10)
- das Begräbnis in der geweihten Erde (Friedhof) (Art. 11)
- die Ehe als Mittel zur Verhütung der Unzucht (Art. 12)
- das Fluchen, welches sie für eine Todsünde hielten (Art. 13)
- die Weihe ihrer Priester vor dem 34. Altersjahr (Art. 14)
- ihre Verfolgung durch die übrigen Christen, die sie der Tatsache zuschrieben, daß sie eine Minderheit waren. Wenn sie so viele wären wie ihre Verfolger, wollten sie ihren Glauben schon durchgesetzt haben (Art. 15).

Im Unterschied zu den Anklageartikeln von 1399 sind diejenigen von 1430 aus dem Prozeß selbst hervorgegangen, insbesondere aus dem

⁸⁹) Siehe oben bei Anm. 82.

⁹⁰) RD 5 (1853) S. 150–152.